



Weil uns mehr verbindet.



# Krisenmodus für MVZ und BAG

## - Unsere Experten zu Liquidität, Staatshilfen, Kurzarbeit

### Ihr Moderator:

Felix Echterhoff, Abteilungsdirektor, Deutsche Apotheker- und Ärztebank

### Ihre Experten:

Dr. Oliver Bertram, Rechtsanwalt, Taylor Wessing

Andreas Engeln, Steuerberater, RST Steuerberatungsgesellschaft

Karolina Lange, Rechtsanwältin, Taylor Wessing

Carsten Padrok, Direktor, Deutsche Apotheker- und Ärztebank

Dr. Peter Velling, Geschäftsführender Vorstand BMVZ



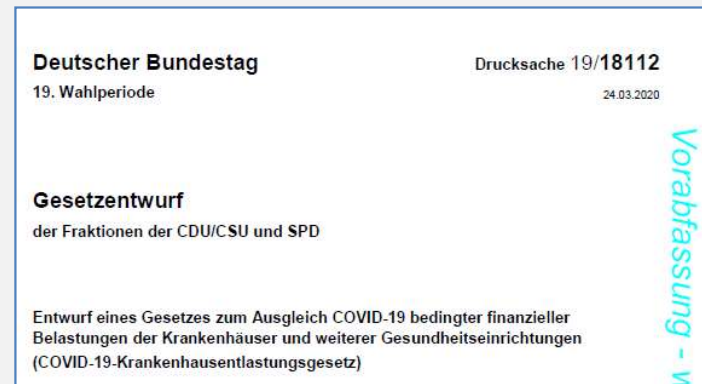


Geschäftsführender Vorstand BMVZ

**Dr. Peter Velling**

## Ambulanter Schutzschirm nach dem Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz

- Ergänzungen in §§ 87a und 87b SGB V – in Kraft seit 28.3.2020
- Sicherung der Liquidität über unveränderte monatliche Abschlagszahlungen - für den GKV-Bereich sind auch mit dem Honorarbescheid keine existenzbedrohenden Rückforderungen zu erwarten
  - *Ausschüttung des Gesamthonorars der MGV garantiert, selbst wenn ein reduziertes Leistungsgeschehen dies nicht rechtfertigen würde – KVen müssen im Benehmen mit den Kassen Ausgleichsmechanismen entwickeln*
  - *KVen können weitere Ausgleichsregelungen auch für entgangene extrabudgetäre Vergütung (z.B. AOP) vorsehen - Kassen müssen zahlen*
- Praxen mit sehr hohem Selbstzahler- und PKV-Anteil oder anderem Patientengut (z.B. BG-Fälle) brauchen andere Lösungen



## Bedeutung für MVZ & Praxis

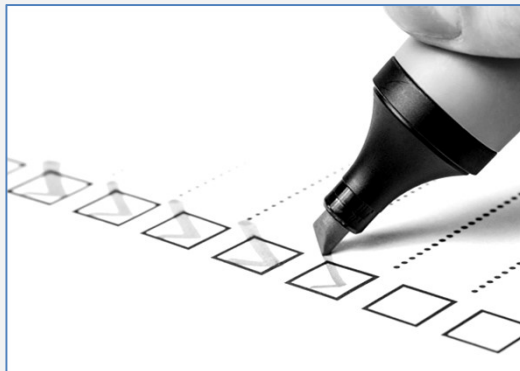
- **Aussagen über das praxisindividuelle Honorar** können derzeit nicht getroffen werden, hängen vielmehr vom Gesamtleistungs-geschehen und den zu entwickelnden Ausgleichsmechanismen ab
- **insgesamt wurde aber für die ambulante Versorgung ein präventiver Schutz aufgebaut**, der im Großen und Ganzen sicherstellt, dass die Strukturen auch während der aktuellen Ausnahmesituation betriebswirtschaftlich kalkulierbar bleiben
- **viele KVen haben erklärt**, die aktuellen Quartale nicht als Aufsatzquartale für die künftige Berechnung von RLV/ILB zu verwenden

## Aktuelle Situation der MVZ/BAG/Praxen

- Ausnahmesituation besteht in den meisten Praxen seit etwa drei Wochen – d.h. elf (von 13) Wochen des ersten Quartals liefen weitgehend normal
- es besteht die Annahme, dass die absolute Ausnahmesituation in bis Ende April anhält – d.h. in zwei von drei Monaten kann in Q2 vermutlich wieder weitgehend normal gearbeitet werden
- für April wurden zahlreichen Ausnahmen bei der Leistungserbringung per Video und Telefon gemacht – leider nur zum Teil als bundeseinheitliche Regelung
- größte Handicaps sind derzeit die überall herrschende Verunsicherung sowie der Mangel an Schutzausrüstung

### wichtige Unterschiede zu anderen Branchen

- *quartalsweise Abrechnung gibt Möglichkeit die augenblickliche Ausnahmesituation abzufangen*
- *Liquidität & Honorarfluss ist grundsätzlich gesichert*
- *Betrieb kann und darf aktuell weitergeführt werden*
- *Patientenströme brechen nicht auf Dauer weg und sind auch nicht saisonabhängig*
- *Kassen und KVen ermöglichen mit zahlreichen Ausnahmeregelungen situationsangepasste Leistungserbringung und zusätzliche Abrechnungsmöglichkeiten*



## Handlungsnwendigkeiten

- **Reaktion mit Augenmaß** und kühlem Kopf, insbesondere kurzfristige Analyse des tatsächlichen Ausmaßes der eigenen Betroffenheit
- **Aussprache mit allen Beteiligten** (Ärzte/MFA) zur Situation der Praxis, um individuelle Unsicherheiten abzubauen
- **dringlich Befassung mit den zahlreichen Ausnahmen** bei der KV-Abrechnung sowie grundsätzlich auch mit dem neuen EBM
- **Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Dokumentation** der veränderten Inanspruchnahme (z.B. Terminabsagen, etc.)



## Aktuelle Nachrichten & Beschlüsse zum Betrieb von Praxis und MVZ

### Praxisorganisation in Zeiten von Corona

Beinah täglich werden derzeit neue Beschlüsse gefasst, Abrechnungsvorgaben angepasst oder außer Kraft gesetzt. Mit unserer regelmäßig aktualisierten Sammlung von neuen Nachrichten rund um die ambulante Leistungserbringung in Zeiten von Corona wollen wir es Ihnen erleichtern, auf dem Laufenden zu bleiben, und Sie so in Ihrem Arbeitsalltag entlasten.

➤ [Weiter lesen](#)

## Bundesverband MVZ –

die Plattform für zukunftssichere Kooperationen in der Gesundheitsversorgung



### Praxisorganisation in Zeiten von Corona

In Zeiten wie diesen ist es besonders wichtig, alle relevanten Informationen und neuen Beschlüsse möglichst aktuell im Blick zu haben. Mit unserer derzeit werktäglich aktualisierten **Sammlung von Inhalten, Entscheidungen** und **praktischen Links**, wollen wir Sie dabei unterstützen und in Ihrem Arbeitsalltag entlasten.

- [zur Informationsübersicht \(Stand 7. April\)](#)
- [Beschlüsse zur Praxisorganisation \(Stand 7. April\)](#)

*beständig aktualisierte Informationsangebote unter [www.bmvz.de](http://www.bmvz.de)*

## Aktuelles

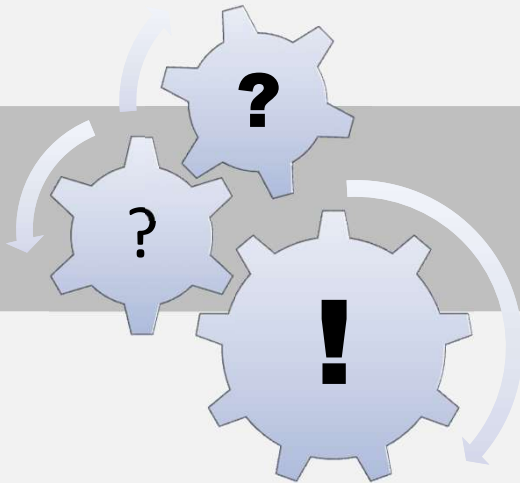


### BMVZ analysiert

#### Honorar-Schutzschirm für Praxen und MVZ

Im Schnellverfahren wurden innerhalb der letzten Woche mehrere Gesetzesprojekte beraten und beschlossen. Darunter auch das Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz, das – anders als sein Titel suggeriert – alle Gesundheitseinrichtungen adressiert. Was die Änderungen im SGB V praktisch für die ambulanten Praxen und MVZ bedeutet und womit sie rechnen können und müssen, haben wir analysiert.

➤ [Weiter lesen](#)



**Kontakt:**

**Dr. Peter Velling**

[p.velling@bmvez.de](mailto:p.velling@bmvez.de)

**Bundesverband MVZ**

Schumannstr. 18

10117 Berlin

**Tel:** 030 - 270 159 50

**Mail:** [buero@bmvez.de](mailto:buero@bmvez.de)



Steuerberater / Partner RST Steuerberatung

**Andreas Engeln**



Webinar am 08.04.2020

MVZ und BAG in der Krise  
Liquidität, Staatshilfen und Kurzarbeit

Referenten:

**Dipl.-Kfm. Andreas Engeln**

Steuerberater  
Partner RST-Beratungsgruppe, Essen

Brunnenstraße 15-17  
45128 Essen  
Tel. 0201 / 87999-0  
www.rst-beratung.de

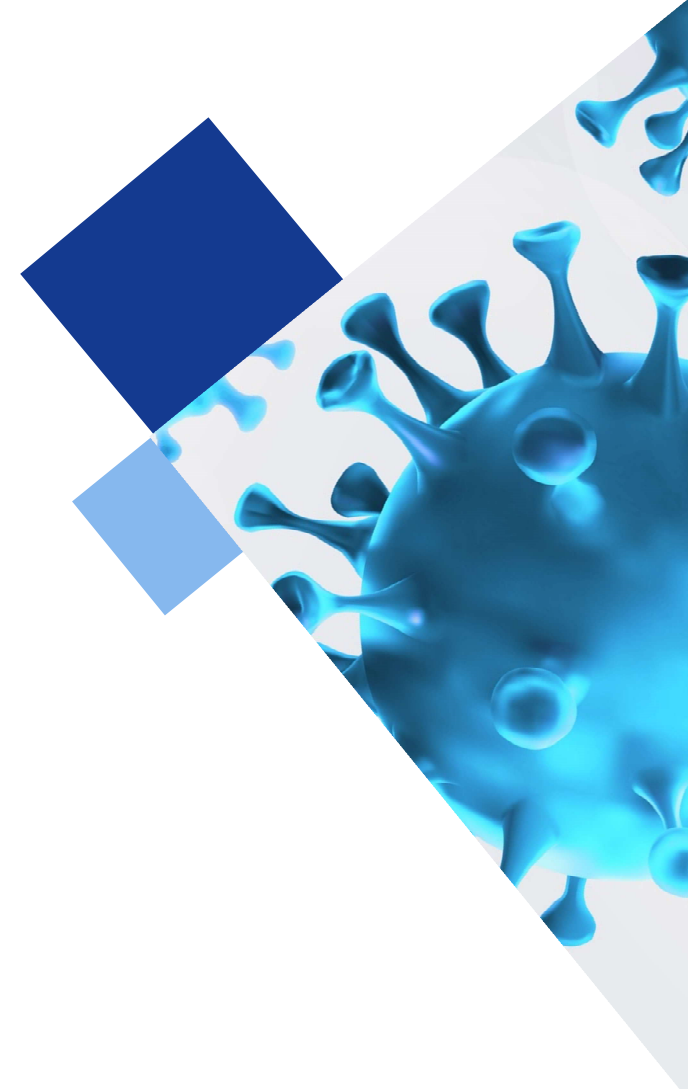
E-Mail: [essen@rst-beratung.de](mailto:essen@rst-beratung.de)

## Ansprechpartner



**Andreas Engeln**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater

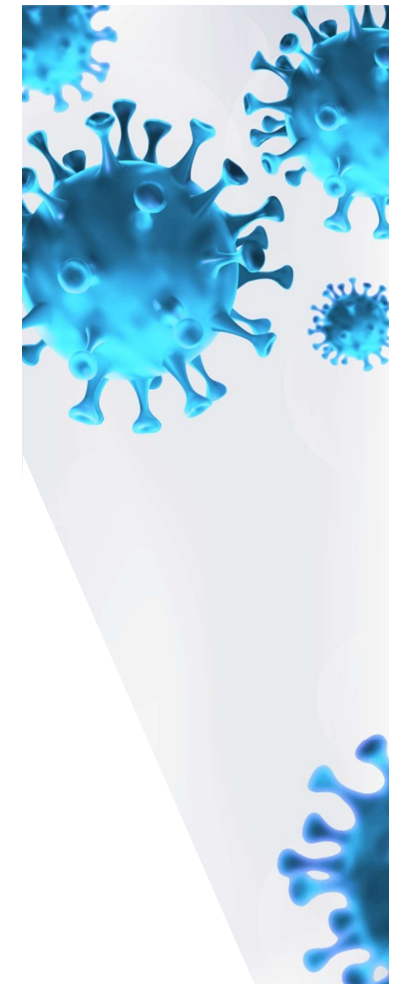
Partner, RST Beratung  
Essen, Dessau, Dresden und Zwickau  
E-Mail: [aengeln@rst-beratung.de](mailto:aengeln@rst-beratung.de)



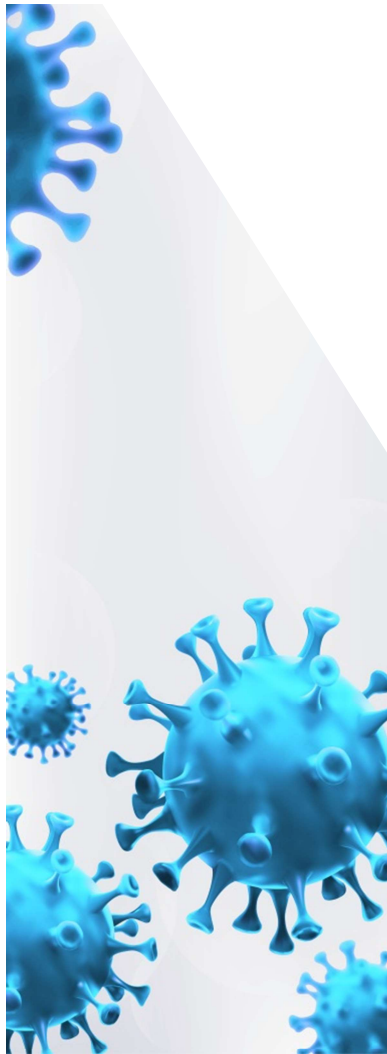


# Maßnahmenkatalog Krisenmanagement

☑	Ist-Status ermitteln	Wer?	Status
	<b>Liquiditätsbedarf Praxis ermitteln:</b> - <b>BWA forecast</b>		
	• Umsatzausfall/Tag	Arzt/StB	
	• Deckungsbeitrag berechnen	Arzt/StB	
	• Fixkostenstruktur ermitteln	Arzt/StB	
	• Betriebliche Tilgung	Arzt/StB	
	<b>Cashflow Praxis/Betrieb</b>		
	• Privaten Cashflow berechnen - Steuern - Versorgungsaufwand - Private Tilgung	Arzt/StB	
	<b>Cash-Reserven auflisten</b>	Arzt Hausbank	



# Maßnahmenkatalog Krisenmanagement



<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen	Wer?	Status
	<b>KV- Abrechnungen</b>	Arzt/StB	
	<b>Personalmaßnahmen</b>		
	• PEP	Arzt	
	• Überstunden	Arzt	
	• Urlaub	Arzt	
	• KUG	Arzt/StB	
	<b>Steuern/Vorauszahlungen</b>	Arzt i.V. m.	
	• Anpassung EST-VZ für Qu. II (10.06.2020) (GewSt Qu. II 15.05.2020)	StB	
	• Stundung VZ	StB	
	• UST-SVZ Erstattung	StB	
	• Stundung SV Beiträge AN	StB	
	• Versorgungswerk anpassen	StB	
	• Beiträge KV (freiw. gesetzl.)	Arzt	

# Maßnahmenkatalog Krisenmanagement

☑	Maßnahmen	Wer?	Status
	<b>Hilfsprogramme</b>		
	• Soforthilfe	Arzt/StB	
	• KfW-Mittel	Hausbank	
	• Darlehen, Kontokorrent, Tilgung	Hausbank	
	<b>Entschädigung</b>		
	• § 56 Infektionsschutz	Arzt/StB	
	• Betriebsausfall/-unterbrechungsversicherung	Versicherungs-agentur	



**Wir bringen die Dinge auf den  
PUNKT.**

---





Direktor, Deutsche Apotheker- und Ärztebank

**Carsten Padrok**

# Pauschale Erhöhung des Disporahmes beschlossen

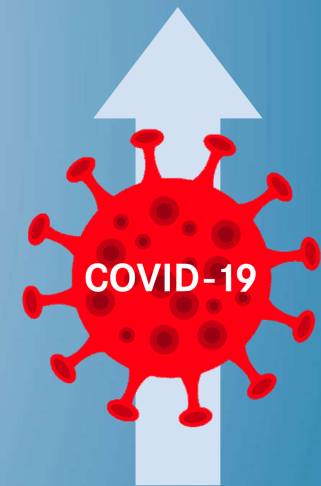
## Pauschale Erhöhung des Dispositionsrahmens

- Geeignet für kurzfristige Inanspruchnahme und schnelle Zurückzahlung.
- zusätzlich 50.000,00 Euro zunächst 30.09.2020, zentralseitige Verschlüsselung ohne Antrag
- Für Bestandskunden in der „Normalbetreuung“, welche Kontokorrentlinie bei der apoBank haben und diese bereits in Anspruch nehmen,
- Vorsorglich und kostenfrei, Zinsen nur für die Inanspruchnahme, Zins individuell



# apoBank „Corona Liquiditätshilfe“

- Geeignet für mittel- und langfristige Inanspruchnahme und flexible Zurückzahlung je nach Entwicklung.
- **Zwischen 50,0 T€ und 250 T€.** Individuell, schnell und einfach auf Antrag umsetzbar
- **Laufzeit 1 Jahr**, mit individueller Tilgung oder tilgungsfrei,
- Rückzahlungsregelungen werden in einem Jahr individuell getroffen
- Zinssatz unabhängig vom Rating 2,90%
- unbürokratische und schnelle Hilfe für unsere Kunden.



# Förderbanken - KfW oder Landesförderinstitute

- Geeignet für langfristige Inanspruchnahme zu subventionierten Zinsen durch Förderung des Bundes oder der Länder.
- Die Beantragung und Bedingungen sind heterogen und noch nicht alle verfügbar.
- Haftungsfreistellung i.d.R. 80,0%-100,0% möglich, für apoBank i.d.R. nicht erforderlich
- Spezielle Varianten bekannter Programme (Unternehmerkredit, ERP Gründerkredit etc.)
- Zinssatz je nach Rating, z.B. KfW Unternehmerkredit 1,00% - 3,00% (KMU)
- Beantragung über apoBank, aufgrund Nachfrage an öffentliche Institute und bürokratischere Prozesse nicht so schnell und flexibel wie apoLiquihilfe aber zinsgünstiger, da Zinssatz subventioniert.

The logo for KfW (Kreditanstalt für Wirtshaft) is displayed in a bold, blue, sans-serif font. The letters are thick and closely spaced, with a slight shadow effect behind them.




# Stundung/Tilgungsaussetzung

- Nur die Tilgung verschiebt sich für drei Monate. Schlussrate erhöht sich dadurch, höherer Darlehenssaldo muss während der kompletten Restlaufzeit mitverzinst werden.
- Zinszahlung wird immer nach Ablauf der Zahlungspause nachgeholt
- Für Förderdarlehen können Tilgungsaussetzungen nur beantragt werden, wenn diese durch die jeweilige Förderbank mitgetragen werden.
- Kein hoher Liquiditätseffekt,
- nur in Ausnahmefällen empfehlenswert, da keine Rückänderung möglich
- Aber grundsätzlich bei ausdrücklichem Kundenwunsch möglich



# Unsere Checkliste für ein systematisches Vorgehen

Checkliste zur Liquiditätssicherung	
Kunde:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Steuerstundung erforderlich?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Beantragung Kurzarbeitergeld erforderlich?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Entschädigung durch das Infektionsschutzgesetz gegeben? (bei amtlich angeordneter Praxisschließung)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Covid 19 Krankenhausentlastungsgesetz? (nur für Humanmediziner und Psychotherapeuten, mehr als 10% Umsatzrückgang)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Praxisausfallversicherung?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Krankentagegeldversicherung (PKV/GKV)?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Corona Soforthilfe der Bundesländer?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Liquiditätshilfe durch die Bank erforderlich? Identifikation der Liquiditätshöhe und -dauer und des richtigen Instruments: Erhöhung Dispolimit? Tilgungsaussetzung oder Stundung? Liquihilfedarlehen? Fördermittel?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Bemerkungen	

apoBank / Checkliste Liquiditätssicherung - nur zur internen Verwendung - 

- Checken Sie systematisch alle Möglichkeiten, die sich Ihnen bieten.
- Nutzen Sie den Kontakt zu Ihrer Hausbank um Ihre Liquidität systematisch zu planen.
- In unserer Beratung legen wir Wert darauf, die kurzfristige Situation und Lösung im Rahmen Ihrer Gesamtsituation ganzheitlich zu betrachten.

# apoJETZT! Tipps rund um Auswirkungen der Krise

- Sprechen Sie mit uns, wir sind auf Ihre Anliegen und Fragen vorbereitet!
  - Wir ermitteln Ihren Liquiditätsbedarf mittels Szenario-Manager im Beratungsgespräch.
  - Bei Beratungswunsch einfach Stichwort und Rückrufnummer an Ihre örtliche Filiale unter [filiale.Stadt@apobank.de](mailto:filiale.Stadt@apobank.de) senden und wir kontaktieren Sie umgehend zur Terminvereinbarung
- Telemedizinischer Angebote nutzen.
  - Die Begrenzung der Videosprechstunde auf 20 % der Behandlungsfälle je Praxis wurde aufgehoben.
  - Einige Anbieter stellen ihren Service kostenlos zur Verfügung.
  - Ärzte können ihren Patienten bei leichten Atemwegserkrankungen eine AU für bis zu 14 Tage telefonisch / per Videosprechstunde ausstellen. Dies geht auch, wenn der Patient noch nicht in der Praxis bekannt war.
- Regelmäßig informieren.
  - Über unsere Internetseite erhalten Sie wichtige Neuerungen.
  - Über die Internetseiten der KBV oder Landeskörperschaft.



**Nehmen Sie an unserer aktuellen Umfrage zum Stimmungsbild teil.**

[www.apobank.de/stimmungsbild-corona](http://www.apobank.de/stimmungsbild-corona)



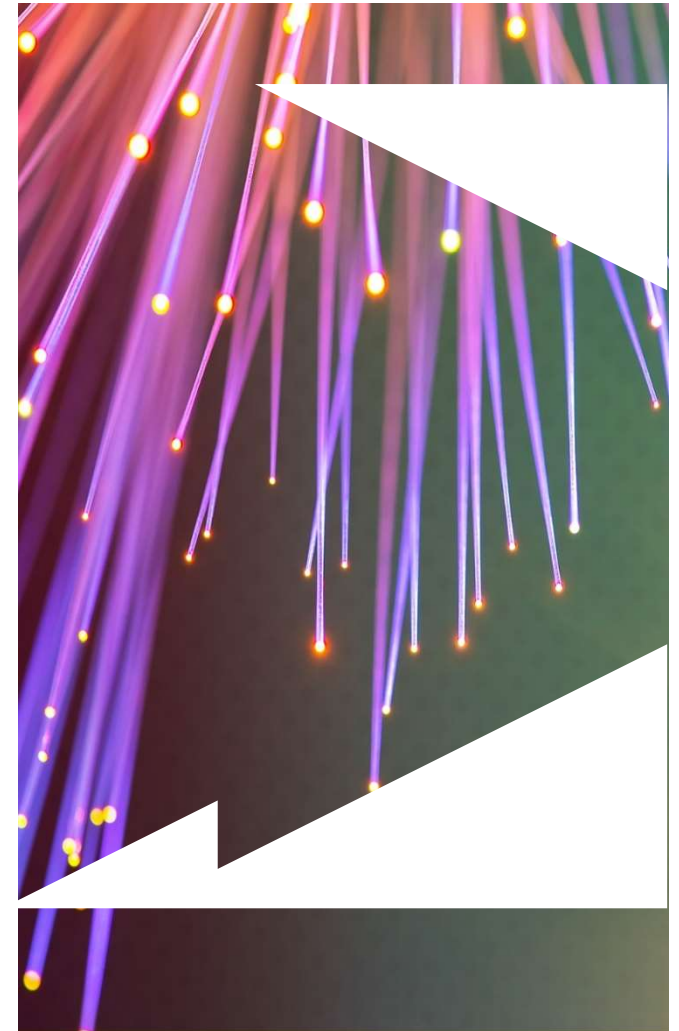
Rechtsanwältin, TaylorWessing

**Karolina Lange**

# Kann bzw. muss ich meinen Betrieb aufrecht erhalten?

## Muss die Praxis auch bei Ausbleiben der Patienten zwingend geöffnet bleiben?

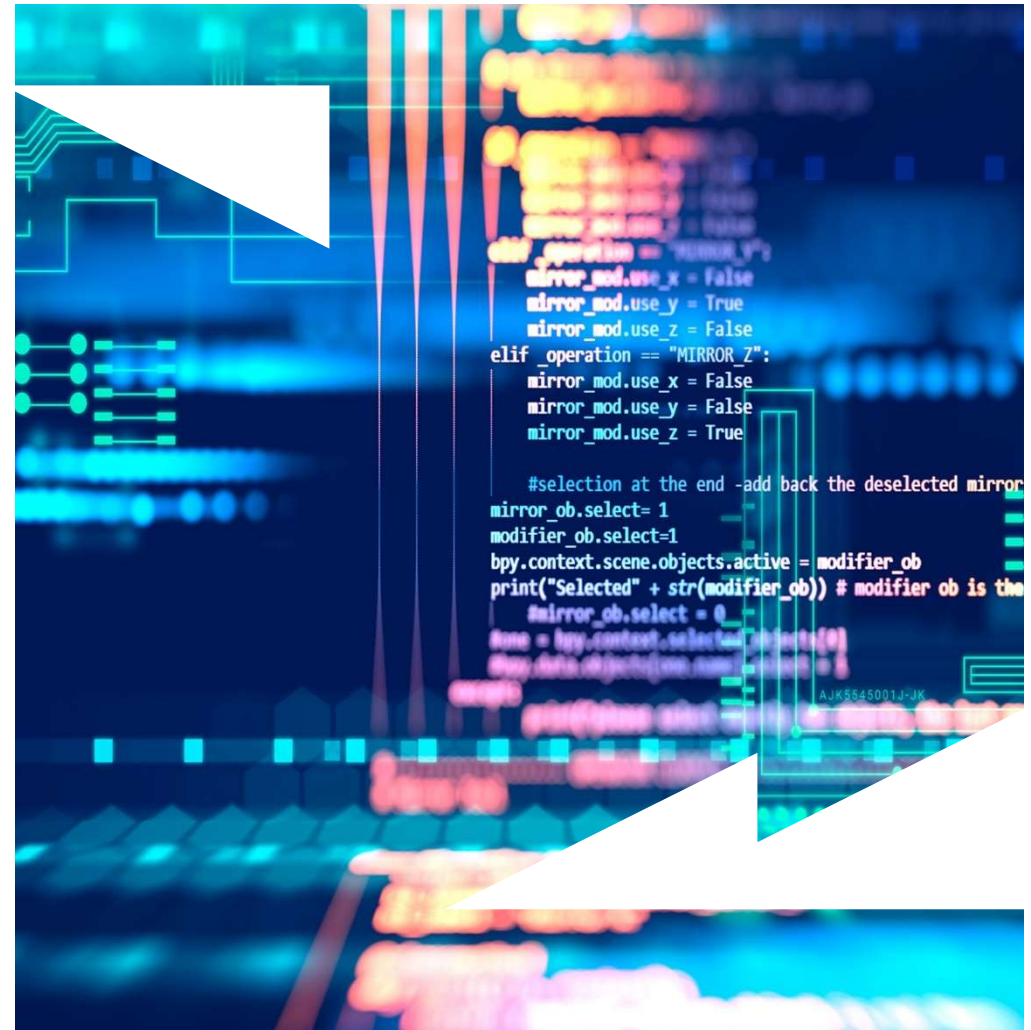
- ▶ Grundsätzlich gilt weiterhin die **Sprechstundenverpflichtung** (25/20 WS pro 1,0 Zulassung)
- ▶ Gesetzlicher **Versorgungsauftrag** ist zu erfüllen
- ▶ Bislang – soweit ersichtlich – wurden keine speziellen Ausnahmeregelungen zur vollständigen Schließung geschaffen
- ▶ Pflicht nicht notwendige Untersuchungen oder Behandlungen aufzuschieben / abzusagen?
- ▶ CAVE: Bei eigenmächtiger Schließung droht ein Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten
- ▶ Individuelle (vorübergehende) Lösungen nicht ausgeschlossen
- ▶ Absprache mit KV?



Was kann ich sonst noch tun?

## Gestalten in der Krise

- ▶ Digitalisierung
- ▶ Videosprechstunde



# Videosprechstunde – Anlage 31b BMV-Ä



## Voraussetzungen

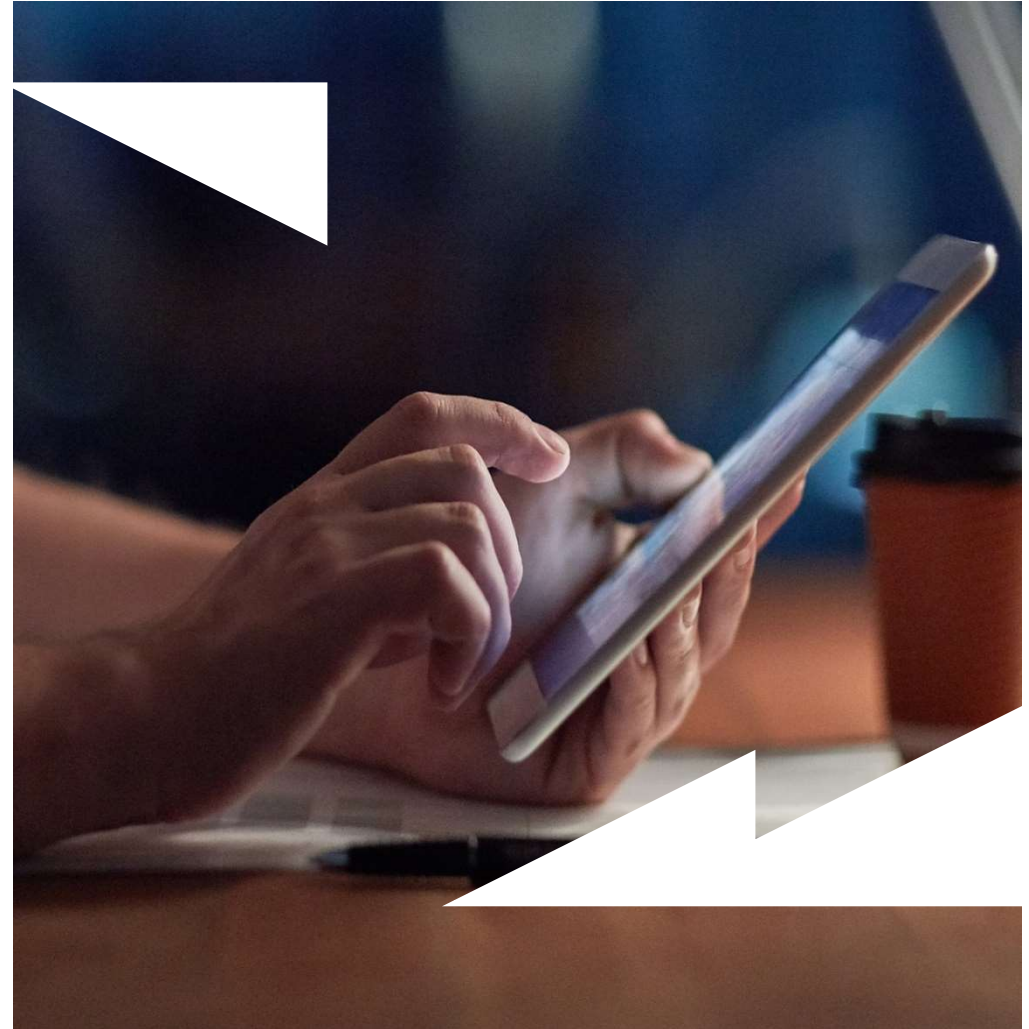
- ▶ **WhatsApp?**
- ▶ **Vertraulichkeit** der Räume (Privatsphäre), eingesetzte Technik muss angemessene Kommunikation gewährleisten
- ▶ **Zertifizierter Videodienstanbieter** → Liste zertifizierter Anbieter auf KBV-Homepage einsehbar ([https://www.kbv.de/media/sp/Liste\\_zertifizierte\\_Videodienstanbieter.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodienstanbieter.pdf))
- ▶ **Anzeige** der Videosprechstunde unter Angabe des genutzten (zertifizierten) Dienstanbieters gegenüber der KV
- ▶ Voraussetzung für Vergütung



# Videosprechstunde – Anlage 31b BMV-Ä

## Ablauf –

- ▶ **Einwilligung** des Patienten für Videosprechstunde
- ▶ **Aufklärung**
  
- ▶ **Aufzeichnung** der Sprechstunde verboten - auch nicht durch den Patienten erlaubt
- ▶ **Keine Werbung vor oder während der Sprechstunde**
  
- ▶ **Anzeige** der Videosprechstunde unter Angabe des genutzten (zertifizierten) Dienstanbieters gegenüber der KV





# Entschädigung nach IfSG -



## Entschädigungsanspruch nach IfSG

- ▶ Bei Quarantäne oder Berufsverbot
- ▶ Für Arbeitnehmer und Selbständige
- ▶ Als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger (oder Krankheitsverdächtiger)
- ▶ Antrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten
- ▶ Durch den Arbeitgeber oder Selbständigen
- ▶ Höhe – Verdienstaufschlag -> Dr. Bertram

## Sonstige Entschädigungsansprüche – Welche sind denkbar?

- ▶ Allgemeines Gefahrenabwehrrecht der Bundesländer?
- ▶ Amtshaftungsanspruch bei rechtswidrigem Handeln?
- ▶ Enteignungsgleicher Eingriff bei rechtswidrigem Handeln?
- ▶ Enteignender Eingriff bei rechtmäßigem Handeln?
- ▶ Schutzschirme!



Rechtsanwalt, Taylor Wessing

**Dr. Oliver Bertram**



---

## Kostenreduzierung im Arbeitsverhältnis

- ▶ Überstundenabbau / Einrichtung von Arbeitszeitkonten
- ▶ Gewährung von Urlaub (Betriebsferien)
- ▶ Sabbaticals
- ▶ Altersteilzeit / Vorruhestandsvereinbarungen
- ▶ Fremdpersonalverträge kündigen
- ▶ Einstellung freiwilliger Leistungen
- ▶ Ausstieg aus dem Tarifvertrag / Verhandlung von Tarifsozialplänen
- ▶ Stundungsvereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern
- ▶ Kurzarbeit
- ▶ Outsourcing
- ▶ Personalabbau

# Kostenreduzierung durch Kurzarbeit

---

## Was ist Kurzarbeit?

- ▶ Kurzarbeit reduziert die Arbeitsverpflichtung von Arbeitnehmern und parallel dazu die Lohnzahlungspflicht von Arbeitgebern
- ▶ Für den Teil der Arbeitszeit, für den die Arbeitsverpflichtung entfällt, erhält der Mitarbeiter Kurzarbeitergeld (60 bzw. 67% des Nettolohns)
- ▶ Das KUG wird vom Arbeitgeber ausbezahlt und anschließend von der Bundesagentur für Arbeit übernommen

## Voraussetzungen

- ▶ Vorübergehender, unausweichlicher, erheblicher Arbeitsausfall (jetzt: 10% im Kalendermonat)
- ▶ Rechtsgrundlage: Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag
- ▶ Persönliche Voraussetzungen: Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, Abbau des Urlaubs aus 2019, Grundsatz der Gleichbehandlung

## Beantragung bei der Bundesagentur für Arbeit unter Anzeige des Arbeitsausfalls

- ▶ Anzeige des Arbeitsausfalls spätestens in dem Kalendermonat, in dem der Arbeitsausfall auftritt
- ▶ Antrag innerhalb von drei Monaten beginnend mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitsausfall aufgetreten ist

**Achtung: KUG wird i.d.R. unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gewährt und kann daher ggf. zurückgefordert werden!**



# Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis

---

## **Pflicht zur Fortsetzung der Arbeit**

- ▶ Die Angst, sich mit Corona anzustecken, berechtigt Mitarbeiter nicht, der Arbeit fernzubleiben
- ▶ Besondere Schutzkonzepte oder Urlaubsgewährung empfehlen sich für gefährdete Mitarbeitergruppen

## **Betreuung von Kindern**

- ▶ Die Betreuung von Kindern sollte in erster Linie durch Urlaubsgewährung und Überstundenabbau aufgefangen werden
- ▶ Es kann eine Lohnfortzahlungspflicht bestehen, wenn eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit nicht besteht

## **Infizierte Mitarbeiter und Selbstquarantäne**

- ▶ Erkrankte Mitarbeiter erhalten für bis zu sechs Wochen Entgeltfortzahlung nach den allgemeinen Regelungen
- ▶ Bei bloßen Vorsorgemaßnahmen ohne dass der Mitarbeiter selbst Symptome hat, kann der Mitarbeiter in besonderen Fällen einseitig von der Arbeit freigestellt werden (Einzelfallprüfung)
- ▶ Bei behördlichen Maßnahmen sind die Entschädigungspflichten nach den IfSG zu prüfen
- ▶ Grds. besteht keine Lohnfortzahlungspflicht, wenn die Freistellung mehr als nur unerheblich ist

## **Urlaub**

- ▶ Bereits genehmigter Urlaub muss vom Mitarbeiter genommen werden, wenn er nicht während des Urlaubs erkrankt
- ▶ Der Verfall von Resturlaub aus dem Vorjahr tritt nur ein, wenn der Arbeitnehmer wirksam aufgefordert wurde



## Ihre Ansprechpartner

---



**Karolina Lange, LL.M. (Medizinrecht)**

Rechtsanwältin  
Düsseldorf

+49 211 8387-276  
k.lange@taylorwessing.com



**Dr. Oliver Bertram**

Rechtsanwalt  
Düsseldorf

+49 211 8387-221  
O.Bertram@taylorwessing.com



# TaylorWessing

Europe > Middle East > Asia

[taylorwessing.com](https://www.taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2020

This publication is not intended to constitute legal advice. Taylor Wessing entities operate under one brand but are legally distinct, either being or affiliated to a member of Taylor Wessing Verein. Taylor Wessing Verein does not itself provide services. Further information can be found on our regulatory page at <https://deutschland.taylorwessing.com/en/regulatory>.



# Krisenmodus für MVZ und BAG

- Unsere Experten zu Liquidität, Staatshilfen, Kurzarbeit

**Ihr Moderator:**

Felix Echterhoff, Abteilungsleiter, Deutsche Apotheker- und Ärztebank

**Ihre Experten:**

Dr. Oliver Bertram, Rechtsanwalt, Taylor Wessing

Andreas Engeln, Steuerberater, RST Steuerberatungsgesellschaft

Karolina Lange, Rechtsanwältin, Taylor Wessing

Carsten Padrok, Direktor, Deutsche Apotheker- und Ärztebank

Dr. Peter Velling, Geschäftsführender Vorstand BMVZ

